



# Faktenblatt Ausbringen aus der Luft mittels Drohnen

Datum: 10.01.2019  
Für:  
Kopie an:

Aktenzeichen: BAZL / 311.340-00022/00009

## 1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 4 Buchstabe b der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) schreibt vor, dass für das Versprühen und Ausstreuen von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern aus der Luft, einschliesslich mittels Drohnen, eine Bewilligung des BAZL und von anderen Ämtern nötig ist. Ohne eine solche Bewilligung ist das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Biozidprodukten mittels Drohnen – unabhängig von der Grösse der Drohne – verboten. Eine Ausnahme ist allerdings vorgesehen, nämlich das Ausbringen lebender Organismen des Typs Trichogramma zur Bekämpfung des Maiszünslers. Dafür ist nur eine Bewilligung des BAZL erforderlich. Um Wasser zu versprühen ist keine Bewilligung erforderlich.

### Art. 4<sup>14</sup> Bewilligungspflichtige Anwendungen

Für folgende Anwendungen ist eine Bewilligung der nachstehenden Behörden nötig:

Anwendung	Bewilligungsbehörde
b. <sup>15</sup> das Versprühen und Ausstreuen von <u>Pflanzenschutzmitteln</u> , Biozidprodukten und Düngern aus der Luft	Bundesamt für Zivilluftfahrt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem BLV, dem BLW, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem BAFU

### Art. 4a<sup>16</sup> Bewilligungsfreie Anwendungen

Eine Anwendungsbewilligung nach Artikel 4 Buchstabe b ist nicht erforderlich für das Ausbringen von Organismen mit einem unbemannten Luftfahrzeug.

**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**

Postadresse: 3003 Bern  
Standort: ,  
www.bazl.admin.ch



## 2. Verantwortliche und Operationen

Die Bewilligung wird ausschliesslich dem Organisator der Ausbringung (Betreiber der Drohne) erteilt der im Auftrag der Grundstückeigentümer die Grundstücke behandelt.

Der Organisator trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbringung. Insbesondere sorgt er dafür, dass die Auflagen des Standard-Bewilligungsverfahrens und allfällige weitere mit der Bewilligung verbundene Auflagen eingehalten werden. Der Organisator kann einen Mitarbeitenden benennen und diesen mit der Durchführung der Ausbringung beauftragen. **Die Bewilligungen sind nicht übertragbar.**

Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn sowohl das überflogene Gebiet und der Luftraum, in dem operiert wird, als auch die Personen, die überflogen wurden, unter der Kontrolle des Organisators und dessen Mitarbeitenden stehen.

## 3. Verfahren in 2019

Um eine Bewilligung zu bekommen, sollte ein Antrag mittels der Antragsformular: «Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen bzw. Modellluftfahrzeugen beim Ausbringen aus der Luft» an [rpas@bazl.admin.ch](mailto:rpas@bazl.admin.ch) geschickt werden.

Für Pflanzenschutzmitteln sollte die Drohne für **Bodenanwendungen** zugelassen sein. Falls die Drohne nicht zugelassen ist, kann das Model bei Agroscope zugelassen werden. Die technische Überprüfung als Grundlage der Zulassung für Bodenanwendungen erfolgt durch Agroscope, die die Prüfung wie den dreijährlich stattfindenden Spritzentest in Kooperation mit den Sektionen und der Geschäftsstelle des Schweizer Verband für Landtechnik organisiert. Wie alle anderen Spritzen, müssen Sprühdrohnen alle drei Jahre einen Spritzentest absolvieren. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln kann unter Umständen auch als **Anwendung aus der Luft** nach den Bestimmungen der Vollzugshilfe «**Ausbringen aus der Luft von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukte und Dünger**» bewilligt werden.

Für Biozidprodukte und Dünger, gelten die Auflagen der Vollzugshilfe «Ausbringen aus der Luft von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukte und Dünger».

Zurzeit werden die Bewilligungen für Luftapplikationen unter folgenden allgemeinen Bedingungen erteilt:

- ausschliesslich Verwendung zugelassener Produkte für Anwendungen aus der Luft;
- spezifische genehmigte Kulturen;
- Sicherheitsabstände von 30 Metern zu Fliessgewässern, Biotopen und anderen Naturobjekten; Abstände von 30 bis 60 Metern – je nach eingesetzten Produkten – zu Gebäuden (wie in der Vollzugshilfe für das Ausbringen aus der Luft definiert);
- Besitz einer Fachbewilligung des Typs LG für die Verwendung der Mittel;
- Erfüllen der vom BAZL festgelegten flugbetrieblichen Anforderungen.

Die folgenden Bedingungen der Vollzugshilfe sind nicht auf Drohnen anwendbar:

- Pflicht zur Angabe der Koordinaten der Landeplätze und der Immatrikulation des Luftfahrzeugs;
- die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Luftfahrtunternehmen unterscheiden sich von denjenigen, die für Helikopter gelten, und wurden vom BAZL spezifisch für Drohnen festgelegt;
- Antragstellern können ihr Bewilligungsgesuch jederzeit einreichen; die Fristen des ordentlichen Verfahrens sind nicht anwendbar;
- das ausserordentliche Verfahren (Kap. 6.3) und der Besitz einer Pilotenlizenz sind nicht anwendbar.

**Die Bewilligung gilt nur wenn der Grundstückseigentümer seine Zustimmung zur Ausbringung gegeben hat und diese beaufsichtigt.**

**Das Bundesamt für Umwelt, das Sekretariat für Wirtschaft, das Bundesamt für Landwirtschaft, das Bundesamt für Gesundheit, und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und die Kantone können zusätzliche Auflagen erlassen.**

Vollzugshilfe:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/boden/publikationen-studien/publikationen/ausbringen-pflanzenschutzmitteln-biozidprodukten-duengern.html>